

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 7B_137/2024 vom 03.04.2024

Regeste

Kasuistik Berechnung der Dauer von stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB: Keine Anrechnung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs (Bestätigung der Rechtsprechung)

In der Praxis gibt es Gerichte, welche im Urteilsdispositiv nach wie vor den vorzeitigen Massnahmenvollzug auf die Dauer der Massnahme anrechnen. Das ist gemäss der Auffassung des Bundesgerichts unerheblich. Massgebend für den Beginn Laufs der Fünfjahresfrist gemäss Art. 59 Abs. 4 Satz 1 StGB bzw. der richterlich festgesetzten Frist ist die bekannte Rechtsprechung des Bundesgerichts. Folglich also der Eintritt in die Massnahmenvollzugseinrichtung, wenn der Vollzug der Massnahme aus der Freiheit heraus angetreten wird. Wird die Massnahme nicht aus der Freiheit heraus angetreten - was der Regel entspricht -, ist für den Fristenlauf auf das Datum des in Rechtskraft erwachsenen Anordnungsentscheids abzustellen.

Aus einer allfälligen "angeordneten" Anrechnung eines bereits erstandenen vorzeitigen Vollzugs kann für die Dauer einer Massnahme keinen Rückschluss gezogen werden. Dem Gericht steht es aber m.E. weiterhin frei, eine richterlich festgesetzte Frist für eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB anzuordnen.

Aus den Erwägungen:

E.2.1. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, der von ihm erstandene vorzeitige Massnahmenvollzug von 1064 Tagen sei auf die angeordnete stationäre Massnahme nach Art. 59 Abs. 4 StGB anzurechnen. Da diese Anrechnung, obschon im obergerichtlichen Urteil vom 29. April 2020 in Dispositiv-Ziffer 7 so angeordnet, unterblieben sei, werde ihm seit dem 13. November 2021 in Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 EMRK die Freiheit widerrechtlich entzogen und er befinde sich in Überhaft. Das Vorgehen des Staates sei willkürlich. Er sei unverzüglich aus dem Massnahmenvollzug zu entlassen. Zudem sei ihm eine Genugtuung bzw. Haftentschädigung zu entrichten. Die inkonstante Rechtsprechung des Bundesgerichts könne die fehlende gesetzliche

Grundlage betreffend eine allfällige Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft auf freiheitsentziehende Massnahmen nicht ersetzen.

E.3.1. (...) Die Fünfjahresfrist gemäss Art. 59 Abs. 4 Satz 1 StGB bzw. die richterlich festgesetzte Frist beginnt mit dem Eintritt in die Massnahmenvollzugseinrichtung zu laufen, wenn der Vollzug der Massnahme aus der Freiheit heraus angetreten wird. Wird die Massnahme nicht aus der Freiheit heraus angetreten - was der Regel entspricht -, ist für den Fristenlauf auf das Datum des in Rechtskraft erwachsenen Anordnungsentscheids abzustellen. Entscheidend ist demnach das Datum des erstinstanzlichen Gerichtsentscheids, wenn dagegen kein Rechtsmittel ergriffen wurde (Art. 437 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StPO), das ergriffene Rechtsmittel zurückgezogen wurde (Art. 437 Abs. 1 lit. b StPO; BGE 142 IV 105 E. 5.7), die Rechtsmittelinstanz auf das ergriffene Rechtsmittel nicht eintrat (vgl. Art. 437 Abs. 1 lit. c StPO) oder wenn - bei einer nachträglichen Anordnung der stationären therapeutischen Massnahme (vgl. für den Rechtsmittelweg bei nachträglichen gerichtlichen Entscheiden nach Art. 363 ff. StPO: BGE 141 IV 396 E. 3 f. vor der StPO-Revision vom 17. Juni 2022 und Art. 365 Abs. 3 StPO danach) - das Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Anordnung abgewiesen wurde (Art. 437 Abs. 1 lit. c StPO). Demgegenüber ist auf den Entscheid der Rechtsmittelinstanz abzustellen, wenn diese einen neuen Entscheid fällt (vgl. Art. 397 Abs. 2 StPO für die Beschwerdeinstanz bzw. Art. 408 StPO für die Berufungsinstanz).

E.4.1. Vorliegend hat der Beschwerdeführer den Massnahmenvollzug unbestrittenermassen nicht aus der Freiheit angetreten. Für den Fristenlauf ist daher gemäss der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf das Datum des in Rechtskraft erwachsenen Anordnungsentscheids abzustellen (vgl. E. 3.1 hiervor). Demnach begann die Frist von fünf Jahren im Sinne von Art. 59 Abs. 4 StGB mit der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils des Obergerichts vom 29. April 2020 zu laufen. Die Höchstdauer der stationären Massnahme nach Art. 59 StGB endet voraussichtlich am 28. April 2025, wobei auf Antrag der Vollzugsbehörde das Gericht die Verlängerung der Massnahme anordnen kann (Art. 59 Abs. 4 StGB).

E.4.2. Der gegenteiligen Ansicht des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. Aus einer allfälligen "angeordneten" Anrechnung eines bereits erstandenen vorzeitigen Vollzugs kann für die Dauer einer Massnahme keinen Rückschluss gezogen werden. Die Dauer der Massnahme hängt, wie erwähnt (vgl. E. 3.2 hiervor), vom Behandlungsbedürfnis und den Erfolgsaussichten der Massnahme ab. Diese dauert damit grundsätzlich so lange an, bis ihr Zweck erreicht oder sich eine Zweckerreichung als aussichtslos erweist. Insofern verfängt auch die Behauptung des Beschwerdeführers nicht, es liege eine Verletzung von Art. 5 EMRK vor, da im nationalen Recht keine gesetzliche Grundlage bestehe, welche Anfang und Ende der stationären Massnahme bestimme. Inwiefern darüber hinaus sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sein soll, zeigt der Beschwerdeführer nicht substantiiert auf, darauf ist nicht weiter einzugehen. Dies gilt umso mehr, als seine vorliegende Beschwerde aufzeigt, dass es ihm möglich war, den angefochtenen Entscheid sachgerecht anzufechten.